

Juristisches Repetitorium Hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2115
(Öffentliches Recht / Baden-Württemberg)
Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die große Kreisstadt Singen am Hohentwiel im Kreis Konstanz (**S**) hat einen im städtischen Eigentum stehenden Platz, welchen S regelmäßig für Veranstaltungen wie Jahrmärkte, Festzelte sowie auch für Zirkusunternehmen aller Art zur Verfügung stellt. Das Zirkusunternehmen Papp&Nase GmbH (**Z**), welches seinen Sitz in Frankfurt hat, plant seine Deutschlandtour langfristig und beantragt deshalb im Dezember 2023 bei S die Überlassung des Platzes für die komplette zweite Woche des Juni 2025.

Fernsehsendungen und Zeitungen hatten mehrfach über die Schwierigkeiten berichtet, Wildtiere unter Zirkusbedingungen artgerecht zu halten. Gerade große Wildtiere seien nicht an das eingeschränkte Leben ohne angemessenen Auslauf mit ständigen Transporten zu gewöhnen und würde oft sehr unter den Bedingungen leiden.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 2. Februar 2024 die Zulassungspraxis für den Platz zu ändern: Es sollen nur noch Zirkusunternehmen und ähnliche Unternehmen zugelassen werden, welche nachweisen können, keine großen Wildtiere wie Affen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Zebras, Giraffen, Großbären, Löwen, Tiger o.Ä. zur Schau zu stellen oder mitzuführen.

Bei dieser Gemeinderatssitzung war die Gemeinderätin Karin Künstler (**K**) der G-Fraktion in einem selbstentworfenen Kostüm mit einem Tierkopf erschienen, welches Sie komplett einhüllte. Das Kostüm stellte eine Mischung aus Löwe, Elefant, Giraffe und Gorilla dar, welches auch ihren Kopf komplett verdeckte. Sie wurde vom Bürgermeister dreimal aufgefordert den Tierkopf abzulegen damit man ihr Gesicht sehen könne. Sie kam der Aufforderung nicht nach und berief sich (soweit man das unter der Maske verstehen konnte) auf ihre Rechte als Kostümkünstlerin, welche auf die schweren Leiden der Zirkustiere aufmerksam machen

wolle. Da K der Aufforderung des Bürgermeisters nicht nachkommen wollte, wurde sie vor der Abstimmung aus der Sitzung verwiesen.

Die Stadtverwaltung lehnt daraufhin den Antrag des Z Mitte März 2024 ab und verwies auf den Gemeinderatsbeschluss. Nach erfolglosem Widerspruch klagte Z im Juli 2024 auf Überlassung des Platzes wie beantragt.

Z würde zwar Löwen, Elefanten und Zebras mitführen und in den Vorstellungen einsetzen, dies aber in voller Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik. Die Gemeinde könne doch diese dem Bund zugewiesen Materie nicht „durch die Hintertür“ de facto anders regeln. Im Juni 2024 sei ein vom Bund geplantes Verbot von Wildtieren im Zirkus an der Zustimmung des Bundesrats gescheitert (was zutrifft). Z verhalte sich also gesetzeskonform und S könne doch kein eigenes Tierschutzrecht schaffen.

Jedenfalls hätte ja bei Antragstellung im Dezember 2023 noch die alte Vergabep Praxis gegolten, nach der erst noch im September 2023 ein großer Zirkus mit Tigern, Elefanten, Löwen und sogar Giraffen und Kängurus auf dem Platz der S gastierte. Da Z den Antrag schon im Dezember 2023 gestellt habe, könne die S ihre Vergabep Praxis doch nicht einfach willkürlich nach Antragstellung ändern.

Die S griffe so in die Rechte der Z jedenfalls aus Art. 12 und Art. 3 GG ein. Auch sei die K (obwohl man deren verwirrte Ansichten nicht teile) doch zu Unrecht aus der entscheidenden Sitzung ausgeschlossen worden.

Bearbeitungsvermerk

Fertigen Sie ein umfassendes Gutachten zu den Erfolgsaussichten der verwaltungsgerichtlichen Klage des Z, in dem auf alle angesprochenen Rechtsfragen – notfalls hilfsgutachtlich - einzugehen ist.

Es ist zu unterstellen, dass Z sich an die Vorgaben der einschlägigen Tierschutzgesetze hält.